

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2026/68

Betreff: Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Markus Seibert		13.04.2026

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Markus Seibert		13.04.2026

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	30.04.2026	öffentlich beschließend

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen hat am 24. Mai 2022 eine Satzung zur Bildung eines Zweckverbands auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit beschlossen.

Nach § 1 Abs. 2 der Satzung führt der Zweckverband den Namen "Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen" und hat seinen Sitz in Nidda.

Verbandsmitglieder sind nach § 2 der Satzung die Städte Nidda, Gedern, Hungen, Ortenberg und Schotten sowie die Gemeinde Eczell.

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Die

Vertreter werden im Verhinderungsfall von Stellvertretern vertreten. Die Vertreter sowie die Stellvertreter der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus deren kommunalen Gremien für deren Wahlzeit gewählt (§ 5 Abs. 1 und 2 der Satzung).

Nach § 5 Abs. 3 der Satzung muss jeder Vertreter und Stellvertreter im Gemeindegebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes wahlberechtigt sein (§ 30 Abs. 1 HGO).